

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.05.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0199 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 523010 Kostenstelle: 061-003-1000 Kostenträger: 5230-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 6861000		

Betreff: 1. Systematische Erfassung der denkmalwerten Bausubstanz gemäß § 4 Abs 2 Ziffer 3 und 4 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
2. Benehmensherstellung mit den Gemeinden gemäß § 10 Abs. 3 HdSchG vor Eintragung in das Denkmalsbuch

Vorlage vom: 20.05.2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt die Liste der nacherfassten Denkmäler in Darmstadt zur Kenntnis.
2. Das erforderliche Benehmen zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen gemäß § 10 Absatz 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) ist hergestellt.
3. Für die Fortschreibung der Denkmaltopographie Darmstadt in Form einer Publikation soll ein Betrag von insgesamt 46.000 € zur Verfügung gestellt werden. Davon im HH-Jahr 2016 eine Summe von 23.000 € und im HH-Jahr 2017 eine Summe von 23.000€. Über die Mittelbereitstellung entscheidet der Magistrat im September 2015 anlässlich seiner Haushaltsberatungen endgültig.

Anlagen:	Anlage 1 Schreiben LfDH 14.10.2013 Anlage 2 Nachrückerliste LfDH 14.10.2013
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☐ Nein
---------------------	---

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.05.2015

Zu 1.:

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat gemäß § 4 Absätze 3 und 4 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) die denkmalwerten Bausubstanzen systematisch zu erfassen und ein Denkmalsbuch zu führen. Das Denkmalsbuch ist ein nachrichtliches Denkmalverzeichnis, in dem Objekte, die die gesetzlichen Merkmale eines Kulturdenkmals erfüllen, gelistet sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalsbuch. Die Aufnahme in das Verzeichnis der unterschutzzgestellten Kulturdenkmäler kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Kulturdenkmals, die Gemeinde, in der das Denkmal gelegen ist sowie der Denkmalbeirat nach § 3 Abs. 3 HDSchG. Vor Aufnahme in das Denkmalsbuch ist gemäß § 10 Absatz 3 HDSchG das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen.

1991 wurde der Magistrat der Stadt Darmstadt zum ersten Mal in diesem Verfahren beteiligt. Der Denkmalschutz unterliegt stetigen Veränderungen. So gibt es Abgänge, beispielsweise verursacht durch Brand oder andere Zerstörungen. Es gibt aber auch Zugänge, bedingt durch neue Informationen und Erkenntnisse. Außerdem wachsen durch das Voranschreiten der Zeit neue Kulturdenkmäler hinzu, indem die Bausubstanz den für den Denkmalschutz wichtigen Zeithorizont von etwa dreißig Jahren erreicht und damit einer abgeschlossenen Stilepoche angehört. Bei der Überprüfung der Denkmalwürdigkeit ist selbstverständlich ein herausragender dokumentarischer Wert der Objekte Voraussetzung für ihre Unterschutzstellung. Das Landesamt für Denkmalpflege hat nunmehr eine Nacherfassung denkmalwerter Bausubstanz vorgenommen und eine Liste der seit 1991 neu hinzugekommenen Baudenkmäler geführt.

Zu 2.:

Diese Liste der seit 1991 neu hinzugekommenen Baudenkmäler wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens den Dezernaten zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme der Dezernate wurde vom Landesamt für Denkmalpflege geprüft und in die Liste der nacherfassten Denkmäler entsprechend eingearbeitet. Das Benehmen nach § 10 Abs. 3 HDSchG vor Eintragung in das Denkmalsbuch kann damit hergestellt werden.

Die Eigentümer der neu hinzugekommenen Kulturdenkmäler werden gemäß § 10 Absatz 4 HDSchG vom Landesamt für Denkmalpflege über die Eintragung in das Denkmalsbuch unterrichtet. Für die Eigentümer von Gebäuden innerhalb der Gesamtanlagen ist laut Gesetz die Bekanntmachung über den Staatsanzeiger für das Land Hessen vorgesehen. Da letzteres Verfahren die Betroffenen in der Regel nicht erreicht, wird die Untere Denkmalschutzbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Eigentümer der neu hinzugekommenen Gebäude innerhalb der Gesamtanlagen durch Anschreiben über die Eintragung in das Denkmalsbuch unterrichten.

Zu 3.:

Da es außer für die betroffenen Eigentümer ein ausgeprägtes allgemeines Informationsinteresse an der gebauten Geschichte und deren Schutz gibt, sollen die nacherfassten schützenswerten Bausubstanzen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die Eintragung der Objekte in das Denkmalsbuch dient der Information der Öffentlichkeit.

Neben der Digitalisierung und Veröffentlichung im Internet, soll in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege die 1994 in Buchform herausgegebene Denkmaltopographie in Form einer Publikation als Ergänzungsband fortgeschrieben werden. Dieser Ergänzungsband in Buchform gestattet nach § 10 Absatz 6 HDSchG jedermann Einsicht in das Denkmalsbuch in Papierform. Er dient weiterhin der täglichen Arbeitspraxis der Unteren Denkmalschutzbehörde, denn der gesetzliche Schutz der Baudenkmäler ist an die Präsenz der Baudenkmäler in Denkmaltopographien geknüpft. Im Ergänzungsband ausführlich enthalten sind die nacherfassten Denkmäler inkl. Begründungen zum Denkmalwert, Karten und Bilder sowie alle bisher in der vorhandenen Denkmaltopographie von 1994 aufgeführten Objekte in Listenform.

Der Ergänzungsband zum Denkmalsbuch wird einen Umfang von ca. 150 bis 200 Seiten haben und kann zum Verkauf angeboten werden, so dass die Kosten in Höhe von 46.000 € zum großen Teil wieder eingenommen werden.

Darmstadt, 20.05.2015
61.3 lei Nst. 2411

Die Dezernentin III

Der Dezernent IV

Cornelia Zuschke
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer